

die Anmerkung von Hotelmobiliar als Zugehör im Grundbuch in ihre Gülden entspricht.

Bern, den 30. Mai 1916.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,  
Der Bundespräsident:  
**Decoppet.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:  
**Schatzmann.**



## Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

(Vom 30. Mai 1916.)

Es werden neuerdings angeboten:

### 1. Von den Truppen der 3. Division.

Geb.-Pk.-Kp. 32 am 17. Juli, 9 U. M. in Thun.

### 2. Von den Truppen der 6. Division.

- Geb.-I.-Bat. 92 am 26. Juni, 9 U. M. in Chur.  
 1 Zug Rdf.-Kp. 6 am 24. Juli nach persönlichem Aufgebot des Kommandanten der Radfahrer-Kp. 6.  
 Geb.-R.-Mitr.-Kp. 36 am 26. Juni, 9 U. M. in Chur.  
 Geb.-Bttr. 9 am 24. Juli, 9 U. M. in Bevers.  
 Sap.-Kp. 1/6 am 26. Juni, 2 U. A. in Chur.  
 1 Zug Tg.-Pi.-Kp. 6 am 24. Juli nach persönlichem Aufgebot des Kommandanten der Tg.-Pi.-Kp. 6.  
 1 Detachement Verpfl.-Abt. 6 am 24. Juli nach persönlichem Aufgebot des Kommandanten der V. Abt. 6.

### 3. Von der Besatzung St. Gotthard.

- |   |                        |
|---|------------------------|
| $\frac{1}{2}$ Fest.-Art.-Kp. 10 (Ausz. u. Lw.) am 3. Juli, 7 U. A.                      | } nach pers. Aufgebot. |
| $\frac{1}{2}$ Fest.-Art.-Kp. 11 ( " " " ) am 3. Juli, 7 U. A.                           |                        |
| $\frac{1}{2}$ Fest.-Pi.-Kp. 3 am 3. Juli, 7 U. A.                                       | } nach pers. Aufgebot. |
| 1 Det. Fest.-Mitr.-Kp. 4 und 8 am 3. Juli, 7 U. A. in Brig, nach persönlichem Aufgebot. |                        |
| 1 Det. Fest.-Pi.-Kp. 4 am 3. Juli, 7 U. A. in Brig, nach persönlichem Aufgebot.         |                        |

Die persönlichen Aufgebote erfolgen durch Kdo. St. Gotthard.

### 4. Von der Besatzung St. Maurice.

- |                         |  |
|-------------------------|--|
| Stab Fest.-Mitr.-Abt. 3 | } am 24. Juli, 1 U. nachm. in Lavey-village. |
| Fest.-Mitr.-Kp. 11      |  |
| Fest.-Sap.-Kp. 4        |  |
| Ambulanz 25             |  |
| Fest.-Train-Kp. 4       |  |

### 5. Von den Armeetruppen.

- |  |  |
|--|--|
| Stab I.-R. 42 am 24. Juli, 9 U. M.                       | in Bern.   |
| Füs.-Bat. 137 " 24. " 9 " "                              | " "  |
| Füs.-Bat. 138 " 24. " 9 " "                              | " "  |
| Füs.-Bat. 139 " 24. " 9 " "                              | " Langnau.   |
| $\frac{1}{2}$ Rdf.-Kp. 21 " 24. " 9 " "                  | " Bern nach persönlichem Aufgebot des Kdt.-Rdf.-Kp. 21.    |
| Stab I.-R. 43 am 19. Juni, 9 U. M.                       | " Luzern.  |
| Füs.-Bat. 140 " 19. " 9 " "                              | " "  |
| Füs.-Bat. 141 " 19. " 9 " "                              | " "  |
| Füs.-Bat. 142 Stab u. Kpn. I, u. II am 19. Juni, 9 U. M. | in Luzern.   |
| Füs.-Bat. 142 Kpn. III, u. IV am 19. Juni, 9 U. M.       | in Zug.  |
| $\frac{1}{3}$ Rdf.-Kp. 22 am 19. Juni, 9 U. M.           | in Aarau, nach persönlichem Aufgebot des Kdt.-Rdf.-Kp. 22. |
| Stab I.-R. 23 am 19. Juni, 2 U. A.                       | in Zürich.   |
| Stab I.-R. 46 " 19. " 2 " "                              | " "  |
| Füs.-Bat. 149 " 19. " 2 " "                              | " Schaffhausen.  |
| Füs.-Bat. 150  | } am 19. Juni, 2 U. A. in Zürich.                          |
| Füs.-Bat. 151  |  |
| Füs.-Bat. 152  |  |
| Rdf.-Kp. 23 am 19. Juni, 2 U. A.                         | in Zürich.   |
| Stab I.-R. 49 am 26. Juni 2 U. A.                        | " St. Gallen.  |
| Füs.-Bat. 159 " 26. " 2 " "                              | " "  |

Füs.-Bat. 162 Stab u. Kpn. I u. II am 26. Juni, 2 U. A. in Glarus.	
Füs.-Bat. 162 Sch.-Kp. III/162 am 26. Juni, 2 U. A. in Chur.	
Geb.-I.-Bat. 163 am 26. Juni, 2 U. A.	in Wallenstadt.
Drag.-Schw. 23 am 10. Juli, 9 U. M.	„ Aarau.
Sap.-Bat. 20 am 19. Juni, 2 U. A.	„ Lyss.
Sap.-Bat. 22 „ 19. „ 2 „ „	„ Luzern.
Pont.-Bat. 1 am 24. Juli, 2 U. A.	„ Lyss.
Pont.-Tr.-Kp. 1 am 24. Juli, 9 U. M.	„ „
Ambulanz 23 am 19. Juni, 2 U. A.	„ Rapperswil.

Das Aufgebot betrifft sämtliche Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten dieser Einheiten, ausgenommen da, wo nur persönliche Aufgebote vorgesehen sind.

Allfällige dringliche Dispensationsgesuche sind sofort unter Beglaubigung durch die Gemeindebehörde dem Einheitskommandanten einzureichen. Wer vor dem Einrückungstage nicht schriftlich dispensiert wurde, hat einzurücken.

Sämtliche Transportanstalten (normalspurige und schmalspurige Eisenbahnen, sowie Dampfschiffgesellschaften) sind verpflichtet, die einrückenden Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten ohne Bezahlung des Fahrgeldes und ohne Fahrkarten oder Gutscheine vom Wohnort nach dem Sammelplatz ihrer Einheit zu befördern, aber nur auf der direkten Route (Route der direkten Billette); Legitimation: Uniform und Dienstbüchlein. Diese Verpflichtung erstreckt sich bloss auf den Einrückungstag selbst oder auf den diesem vorangehenden Tag. Wenn diese Frist aus irgend einem Grunde nachweisbar nicht ausreicht, hat der Einrückende auf der Abgangsstation einen Militärfreifahrtausweis zu verlangen, frühestens aber drei Tage vor dem Einrückungstage. In gleicher Weise haben Einrückende, welche ihre Ausrüstung am Depotort abholen müssen, auf der Abgangsstation einen Militärfreifahrtausweis für die direkte Route Wohnort-Depotort-Einrückungsort zu beziehen; Legitimation: Dienstbüchlein.

---

Als Honorarkonsul des neuerrichteten schweizerischen Konsulates in Kapstadt (Südafrika) wird ernannt: Herr W. B. Eigenmann, von Waldkirch (St. Gallen), Direktor der „Imperial Cold Storage“ in Kapstadt.

---

Dem britischen Vizekonsul in Basel, Herrn George Bailey Beak, wird das Exequatur erteilt.

---

Der Betrag der gemäss Bundesgesetz vom 6. Oktober 1905 über die Nationalbank an die Kantone für das Jahr 1915 auszurichtenden Entschädigungen wird auf Fr. 2,545,606.85 festgesetzt.

Die Verteilungstabelle dieser Entschädigungen wird genehmigt.

---

Für eine weitere sechsjährige Amtsdauer, d. h. vom 16. Juni 1916 bis 16. Juni 1922, werden als Mitglied der eidgenössischen Linthkommission Herr Oberbauinspektor A. von Morlot, in Bern, und als Präsident der gleichen Kommission das zürcherische Mitglied derselben, Herr Regierungsrat Nägeli, in Zürich, gewählt bezw. bestätigt.

---

Die von Herrn R. von Reding-Biberegg, alt Ständerat, in Schwyz, nachgesuchte Entlassung als Mitglied der Landesmuseumskommission wird unter Verdankung der geleisteten Dienste genehmigt; an seiner Stelle wird als Mitglied dieser Kommission ernannt: Herr Dr. Marius Besson, Pfarrer in Lausanne.

---

An die Verbauungsarbeiten der Moesa auf dem Gebiet der Gemeinde St. Vittore wird dem Kanton Graubünden ein Bundesbeitrag von 40% der Voranschlagssumme von Fr. 90,000, oder höchstens Fr. 36,000, zugesichert.

---

Dem Kanton Wallis wird an die zu Fr. 125,000 veranschlagten Kosten der Verbauung der Salentze in der Gemeinde Saillon ein Bundesbeitrag von 40% oder höchstens Fr. 50,000 zugesichert.

---

In Anwendung von Art. 2 des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911 wird dem von der Landsgemeinde des Kantons Appenzell A.-Rh. am 30. April 1916 erlassenen Gesetz betreffend die Krankenversicherung die Genehmigung erteilt.

---

Dem Beschlusse des Grossen Rates des Kantons Thurgau vom 23. November 1915/6. April 1916 betreffend Organisation des kantonalen Versicherungsgerichtes wird die Genehmigung erteilt.

---

Dem Kanton Bern wird an die zu Fr. 80,000 veranschlagten Kosten der Zusammenlegung und Neueinteilung des Altwydenfeldes, Gemeinden Utzenstorf und Kirchberg, ein Bundesbeitrag von 28 % der wirklichen Ausführungskosten, oder höchstens Fr. 22,400 bewilligt.

(Vom 3. Juni 1916.)

Dem Kanton Freiburg werden an die Kosten von Aufforstungen im Einzugsgebiet der Gérine folgende Bundesbeiträge zugesichert:

1. Gérine IV. Torrey und Brobselet:

Aufforstungen und Entwässerungen . . . . .	Fr. 26,280	70 % =	Fr. 18,396. —
Umzäunungen . . . . .	„ 720	50 % =	„ 360. —
Bodenerwerb . . . . .	„ 10,098	40 % =	„ 4,039. 20
Zusammen	Fr. 37,098		Fr. 22,795. 20

2. Gérine V. Stockberg, Chevrille, Italiennes, Bühlmandelé:

Aufforstungen und Entwässerungen . . . . .	Fr. 54,500	70 % =	Fr. 38,150. —
Schutzbauten . . . . .	„ 2,500	50 % =	„ 1,250. —
Bodenerwerb . . . . .	„ 18,526	40 % =	„ 7,410. 40
Zusammen	Fr. 75,526		Fr. 46,810. 40

Dem Kanton Bern wird an die zu Fr. 143,000 veranschlagten Kosten der Erstellung von Alpwegen in den Bäuernten Horben und Bächlen-Wattfluh-Rüti, Gemeinde Diemtigen, ein Bundesbeitrag von 25 %, oder höchstens Fr. 35,750 bewilligt.

Dem st. gallischen Gesetz betreffend das Unfallversicherungsgericht und den weitem Vollzug des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung, erlassen am 17. Mai 1916, wird, unter Vorbehalt der Annahme durch das Volk, die Genehmigung des Bundesrates erteilt.

Der Bundesrat,

nach Einsicht einer am 5. Mai 1916 in dem in Peseux herausgegebenen „Courrier de la Côte“ erschienenen und „Abra-

ham Ls. du Tremblay“ gezeichneten Einsendung, welche eine Verletzung von Art. 59 des eidgenössischen Strafgesetzbuches vom 4. Februar 1853 darstellt;

gestützt auf Art. 4 des Bundesgesetzes vom 27. August 1851 über die Bundesstrafrechtspflege,

b e s c h l i e s s t :

1. Wegen öffentlicher Beschimpfung des Bundesrates wird gemäss Art. 59 des Bundesstrafgesetzes das strafrechtliche Verfahren gegen diejenigen Personen angehoben, welche für die Veröffentlichung der „Abraham Ls. du Tremblay“ gezeichneten Einsendung in der Nummer des „Courrier de la Côte“ vom 5. Mai 1916 gesetzlich verantwortlich sind.

2. Herr Dr. W. Burekhardt in Bern wird mit den Funktionen des Staatsanwaltes betraut.

---

## Wahlen.

---

(Vom 30. Mai 1916.)

*Finanz- und Zolldepartement.*

Zollverwaltung.

Direktor des VI. Zollkreises in Genf: Leuté, Emil, von Genf, bisher I. Sekretär und Stellvertreter des Direktors.

---

## Bekanntmachungen

von

**Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.**

---

### Eidgenössische Geometerprüfungen.

Im Herbst 1916 (September-Oktober) finden theoretische und praktische Prüfungen nach dem Prüfungsreglement vom 14. Juni 1913 statt.

## Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1916
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	23
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.06.1916
Date	
Data	
Seite	236-241
Page	
Pagina	
Ref. No	10 026 074

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.